

## Bebauungspläne der Gemeinde Öhningen

### - Satzungsbeschluss -

über den Bebauungsplan „Binderwies“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat am 18.09.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan

### „Binderwies“

nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als Satzung nach § 4 Gemeindeordnung (GemO) nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen. Nachdem im Rahmen eines Verwaltungsgerichtsverfahrens Verfahrens- und Ermittlungs-, bzw. Abwägungsfehler offenbar wurden, beschloss der Gemeinderat zur Fehlerkorrektur die Durchführung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB. Nach zwischenzeitlich abgeschlossenem, ergänzenden Verfahren erfolgt nun gemäß § 214 Abs. 4 BauGB die Bekanntmachung der vom Gemeinderat beschlossenen rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften zum ursprünglichen Zeitpunkt des erstmaligen Satzungsbeschlusses.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften erstreckt sich über die Grundstücke mit den Flst.Nrn. Flst. Nr. 2366/Teil, 2369, 2384/Teil, 2382/Teil, 753/Weg, 2369/1, 752, 2380/1/Teil, 2378/Teil, 2377/Teil, 2376/Teil, 2373/Teil, 752/3, 752/2, 752/4, 749, 748, 747/Teil, 745/1/Teil, 745/3/Teil und 745/5 der Gemarkung Öhningen-Wangen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt. In Zweifelsfällen geht die Festlegung des Geltungsbereichs nach Satz 1 dem Lageplan vor.

